

Änderung Satzung Wohnungsbau GmbH

§ 6 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern:

a) dem Bürgermeister der Stadt Karben als Vorsitzenden kraft Amtes sowie zehn weiteren Mitgliedern, von denen für sieben die Stadtverordnetenversammlung ein Vorschlagsrecht hat.-

~~Diese setzen sich zusammen aus:~~

~~b) drei Vertretern aus den Reihen des Magistrats der Stadt Karben und~~

~~c) sieben Vertretern aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben.~~

Die unter b) genannten weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden von dem Magistrat der Stadt Karben entsandt (vgl. § 125 Abs. 1, 2 HGO). Sie sind nicht an die Weisungen des Magistrats gebunden. ~~Für die Wahl der Mitglieder zu c) steht der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben ein Vorschlagsrecht zu.~~

Die ~~erste~~ Amtszeit entspricht der Dauer der Wahlperiode ~~weiteren Mitglieder läuft bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode~~ der Stadtverordnetenversammlung. ~~Sodann entspricht die Amtszeit der Dauer einer Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung.~~ Für den Fall einer Wiederholungs- oder Nachwahl läuft die Amtszeit bis zu dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl. Nach Ablauf der Legislaturperiode hat der Aufsichtsrat seine Geschäfte so lange fortzuführen, bis ein neuer Aufsichtsrat bestellt ist. Wiederbestellung ist zulässig.

(2)

~~(2) Die Bestellung von Ein Aufsichtsratsmitgliedern, das auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt ist, kann vom Magistrat mit der einfachen Mehrheit der Stimmen jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern hat der/die Geschäftsführer/in unverzüglich durch den Bundesanzeiger bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.~~

(3)

~~(3) Die Der Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder dauernde Vertreter von Geschäftsführern oder Angestellte der Gesellschaft sein. Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum, höchstens jedoch für einen Zeitraum von einem Jahr, kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben. wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt Karben.~~

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Schriftführer. Die Wahl des Stellvertretenden

Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt Karben.

(5)

~~(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich und genügend. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, doch müssen sich daran alle Mitglieder beteiligen. Der Aufsichtsrat muss wenigstens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Aufsichtsrat ist ferner einzuberufen, wenn dies der Geschäftsführer oder ein Aufsichtsratsmitglied verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. hat den/die Geschäftsführer/in in seiner/ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt.~~

(6)

~~(6) Die Tätigkeit Der des Aufsichtsrates einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind ehrenamtlich. kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder deren Ausführung zu überwachen.~~

~~Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgabe nicht durch andere wahrnehmen lassen.~~

(7) Eine Änderung in der Person der Mitglieder des Aufsichtsrates bedarf weder der An-
(7) zeige an das Registergericht noch der Bekanntmachung.

~~Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflicht verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.~~

~~(8) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muß den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der /die Geschäftsführer/in dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Sitzung muß binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.~~

~~(9)(8) Die Aktienrechtlichen Vorschriften finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.~~